

**Thema:**

Aktivierung von Straßenausbaumaßnahmen

**Fragestellung:**

Beim Ausbau von Straßen ist beitragsrechtlich vergleichsweise häufig der Tatbestand der Erneuerung anzutreffen. Eine Erneuerung liegt vor, wenn der Ersatz einer abgenutzten (aber durchaus noch funktionstauglichen) Anlage oder von Teileinrichtungen der Anlage in gleicher Ausdehnung und Funktionalität wie die ursprüngliche Anlage vorgesehen ist.

Eine im Sinne der kommunalen Doppik aktivierungsfähige Erneuerungsmaßnahme setzt hingegen den Vollverschleiß voraus, das heißt, dass ein zu erneuernder Vermögensgegenstand zur Gänze unbrauchbar geworden ist (vgl. Ellrot / Brendt in Beck'scher Bilanzkommentar, Rdnr. 376 zu § 255). Dieser Vollverschleiß ist bei Straßenausbaumaßnahmen vergleichsweise selten gegeben, da in der Regel nicht abgewartet wird, bis eine Straße völlig verschlissen ist, sondern sie wird vielmehr nach und nach in ihren wesentlichen Teilen erneuert werden.

Sind die Kosten des Ausbaus von Straßen im Fall einer beitragsrechtlichen Erneuerung aktivierungsfähige nachträgliche Herstellungskosten oder handelt es sich um Aufwand, mit der Folge, dass eine Kreditfinanzierung durch Investitionsdarlehen ausscheidet und die empfangenen Ausbaubeiträge auch nicht als Sonderposten bilanziert werden können?

**Antwort:**

Die Beurteilung einer Ausbaumaßnahme als Erhaltungsaufwand oder als Investition erfolgt ausschließlich anhand der Maßstäbe der Kommunalen Doppik und ungeachtet der Kriterien zur Förderung von Baumaßnahmen oder beitragsrechtlichen Kriterien.

Diesen Maßstäben zufolge ist bei einer Ausbaumaßnahme von einer Investition auszugehen, wenn mehr als eine Schicht erneuert wird. Bei der Erneuerung nur einer Schicht (Deckschicht oder Binderschicht) ist dagegen von Erhaltungsaufwand auszugehen (vgl. Abschlussbericht zur Bewertungsrichtlinie, S. 28).

Nur wenn nach den genannten Kriterien eine Investition vorliegt, dürfen erhaltene Zuwendungen oder Beiträge als Sonderposten ausgewiesen und die Maßnahme über Investitionskredite finanziert werden.

-----